

# Verkündungsanzeiger

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 21

Duisburg/Essen, den 13.10.2023

Seite 913

Nr. 142

## Zweite Ordnung zur Änderung der Wahlordnung der Universität Duisburg-Essen Vom 12. Oktober 2023

Aufgrund § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 41 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16.09.2014 (GV NRW S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.08.2023 (GV. NRW. S. 1072) hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

### Artikel I

Die Wahlordnung der Universität Duisburg-Essen vom 28. September 2020 (Verkündungsanzeiger Jg. 18, 2020 S. 713 / Nr. 95), zuletzt geändert durch die erste Änderungsordnung vom 06. Mai 2021 (Verkündungsanzeiger Jg. 19, 2021 S. 441 / Nr. 67) wird wie folgt geändert:

- § 2 Abs. 3 Satz 1 erhält folgenden Wortlaut:

„In der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer werden für die Wahlen zum Senat folgende Wahlkreise nach Fakultätszugehörigkeit gebildet:

	Fakultät
Wahlkreis I	Geisteswissenschaften Bildungswissenschaften
Wahlkreis II	Gesellschaftswissenschaften Wirtschaftswissenschaften Betriebswirtschaftslehre
Wahlkreis III	Mathematik Physik Chemie Biologie
Wahlkreis IV	Ingenieurwissenschaften Informatik
Wahlkreis V	Medizin“

### Artikel II

Für die zum 01.10.2023 gegründete Fakultät für Informatik soll unverzüglich ein Fakultätsrat und sodann ein Dekanat gewählt werden. Für diese Wahlen gilt diese Wahlordnung unter Berücksichtigung der folgenden Besonderheiten:

- Diese Wahl soll im Wintersemester 2023/24 durchgeführt werden.
- Die Amtszeit des ersten nach dieser Wahlordnung gewählten Fakultätsrats endet am 30. September 2024.
- Die Amtszeit des ersten nach dieser Wahlordnung gewählten Dekanats endet am 30. September 2024.
- Aktiv und passiv wahlberechtigt im Sinne des § 5 der Wahlordnung sind die Mitglieder der Fakultät für Informatik, die der Fakultät am 35. Tag vor dem ersten Wahltag angehören.
- Der Wahlvorstand in Sinne des § 6 der Wahlordnung setzt sich aus Mitgliedern der Fakultät für Informatik zusammen.

### Artikel III

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 06.10.2023.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,

3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder

4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Duisburg und Essen, den 12.10.2023

Für die Rektorin  
der Universität Duisburg-Essen  
Der Kanzler  
In Vertretung  
Sabine Wasmer